

Da Letzterer zeither der zweiten Kammer als Abgeordneter der Rittergutsbesitzer des Leipziger Kreises angehört hat, so wird Solches dem Präsidium genannter Kammer zur gefälligen Mittheilung an Letztere hierdurch ergebenst eröffnet.

Dresden, den 10. October 1850.

Gesamtmministerium.

D. Zschinsky.

Präsident D. Haase: Wir Alle würden es gewiß sehr gern gesehen haben, wenn der Herr Abg. v. Beschwitz als Mitglied der Kammer länger an den Geschäften derselben hätte Theil nehmen können; indessen, da dies ihm und uns nicht vergönnt ist, so benutze ich mindestens diese Gelegenheit, demselben für seine thätige Theilnahme an den Arbeiten unserer Kammer öffentlich im Namen der Kammer deren Dank auszusprechen. Es wird nunmehr der Stellvertreter des ausgeschiedenen Herrn Abg. v. Beschwitz, Herr D. Plakmann auf Hohenstädt einzuberufen sein, und ich frage: ob die Kammer denselben einberufen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Herr Abg. v. Beschwitz wird morgen noch an unserer Sitzung theilnehmen, da er erst übermorgen in die erste Kammer eintreten wird und er bis dahin als Mitglied unserer Kammer zu betrachten ist. Somit wären die Nummern, welche neuerdings bis jetzt eingegangen sind, erschöpft. Der Abg. Niedel hat um das Wort gebeten.

Abg. Niedel: Ich habe mir das Wort erbeten, um in Bezug der Einberufung der Abgeordneten der alten Ständeversammlung zu diesem Landtage eine Anfrage an die Regierung zu stellen. Nach §. 56 des Wahlgesezes vom 24. September 1831 steht den städtischen Abgeordneten nächst der Eigenschaft von Stadträthen und Stadtverordneten das Wahlrecht noch zu a.: wenn sie ein Haus besitzen und 10 Thaler ordentliche directe Steuern bezahlen, b., wenn sie ein jährliches Einkommen von 400 Thalern nachweisen können, c., wenn sie ein Vermögen von 6000 Thalern nachweisen können, d., wenn sie in einer großen Stadt 30 Thaler, in einer Mittelstadt 20 Thaler, in einer kleinen Stadt 10 Thaler an Real- und Personalabgaben bezahlen. Nun sagte der Herr Staatsminister des Innern in der zweiten öffentlichen Sitzung, es wären alle Abgeordneten, welche früher in der Eigenschaft als Stadträthe oder Stadtverordnete gewählt wären, später aber diese Eigenschaft verloren hätten, gefragt worden, ob sie ihr Wahlrecht auf einen ihnen zur Seite stehenden Grund geltend machen wollten. Ich habe aber in Erfahrung gebracht, daß dies nicht geschehen ist, daß sie nicht alle gefragt worden sind. Der Abg. Neidhardt aus Reichenbach im Vogtlande ist nämlich nicht gefragt worden, ob er sein Wahlrecht auf einen andern Grund als den der Stadtrathsfunction geltend machen wolle. Ich stelle daher die Anfrage an das Ministerium des Innern: „Warum hat man den Abg. Neidhardt darum nicht gefragt?“ Abgesehen davon, ob er von seinem Rechte Gebrauch gemacht haben würde oder nicht, scheint mir in jener Unterlassung für den Abg. Neidhardt eine Zurücksetzung in den

Augen seiner Mitbürger zu liegen. Es kann absichtlich geschehen sein oder ein Irrthum zum Grunde liegen. Ist Letzteres der Fall, so muß der Regierung selbst an meiner Interpellation gelegen sein, denn sonst könnte es den Anschein gewinnen, als hätte sich die Regierung die Abgeordneten nach Belieben zusammenberufen und die Mißliebigen ausgeschlossen. Ich ersuche daher das geehrte Directorium, meine Interpellation an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ich habe dem Abg. Niedel zu bemerken, daß das Ministerium des Innern in der Kammer heute nicht vertreten ist. Da nun die Geschäfte der Ministerien überhaupt es nicht erlauben, daß Letztere insgesammt in jeder Sitzung unserer Kammer repräsentirt werden, so dürfte es wohl das Angemessenste sein, daß, wenn ein Kammermitglied dergleichen Interpellationen an ein Ministerium zu stellen sich gemüßigt ansieht, es die einzubringende Interpellation vorher ankündige, damit der betreffende Minister oder statt dessen ein Regierungscommissar später, wenn die Interpellation auf die Tagesordnung gelangt, in der Kammer zugegen sein könne. Ich werde daher den Abg. Niedel ersuchen, seine Interpellation heute vorläufig anzukündigen, damit ich selbige auf eine Tagesordnung bringe und dem Ministerium des Innern davon Kenntniß geben kann.

Abg. Niedel: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß früher auch Interpellationen in der Kammer eingebracht worden sind zu Zeiten, wo die betreffenden Minister nicht zugegen waren, und es wurde dann dieselbe dem betreffenden Ministerium durch das Directorium zugestellt. Ich werde daher meine Interpellation schriftlich einreichen und das geehrte Directorium ersuchen, dieselbe an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen. Das Letztere kann ja dann nach Belieben in einer Sitzung eine Erklärung darauf abgeben. Es ist dies früher auch so der Fall gewesen.

Präsident D. Haase: Der Gang wird gewiß der beste sein, wenn jede Interpellation vorher angekündigt wird. Da ich das Verfahren, welches bei Interpellationen am frühern Landtage eingehalten worden ist, für diesen Landtag nicht als maassgebend betrachten kann, so werde ich die Kammer fragen, ob sie der Ansicht ist, daß Jeder, der eine Interpellation an die Regierung stellen will, in der Sitzung vorher den Tag bestimme, an welchem er die Interpellation schriftlich einzubringen gedenkt. Stimmt die Kammer dieser Ansicht bei? — Gegen 15 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Ich würde nun den Abg. Niedel ersuchen, den Tag zu bestimmen, an welchem er seine Interpellation schriftlich einbringen will, damit selbige auf die Tagesordnung kommen und das Ministerium zu seiner Zeit vertreten sein kann.

Abg. Niedel: Ich werde in der nächsten Woche den Dienstag dazu bestimmen, meine Interpellation einzubringen.